

Mail vom 28.06.2016 von Frau Agatz,

Mitarbeiterin beim Umweltministerium NRW zuständig für grundlegende Fragen rund um die Genehmigung von Windenergieanlagen und Autorin des „Windenergie Handbuches“

Sehr geehrter Herr Große Enking,

zu Ihrer Anfrage zur **Entscheidung des Kreistages** und der **Einstufung** des Poppenbecker Gebietes in der Karte „**Landschaftsbildeinheiten Wertstufen**“ sowie die **Bedeutung des Windenergie-Erlasses vom 04.11.2015** in diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen folgendes Informationen geben.

Die Regelungen im Windenergie-Erlass sind verwaltungsinterne Vorgaben der **Obersten Landschaftsbehörde (NRW Umweltministerium)** an die **Unteren Landschaftsbehörde (Kreis Coesfeld)**. Der Erlass ist kein Gesetz. Die Vorgaben haben eine interne Bindungswirkung.

Externe, also auch Richter bei Gericht müssen sich daran nicht halten, können aber diese internen Vorgaben in Ihre Entscheidung mit einfließen lassen.

Der Erlass ist eher so zu verstehen, wie die Anweisung eines Chefs an seine Mitarbeiter diese **Regelung anzuwenden und umzusetzen**.

Der Erlass richtet sich nicht direkt an den Kreistag und bezieht sich nicht auf die Änderung des Landschaftsplans. Der **Beschluss des Kreistages**, dass der Landschaftsplan nicht geändert werden soll, ist somit **nicht rechtswidrig**.

Wichtig ist aber ein **Beschluss des Kreistages** über eine Änderung des Landschaftsplans, wie er am 22.06.2016 getroffen wurde, wäre **eigentlich gar nicht erforderlich gewesen**.

Denn mit dem Windenergie-Erlass macht die Oberste Landschaftsbehörde (das NRW-Umweltministerium, (**Abkürzung MKULNV**)) den Unteren Landschaftsbehörden die Vorgabe, dass für WEA-Projekte in Landschaftsschutzgebieten, die nicht in die Landschaftsbild-**Wertstufe "hervorragend"** fallen, in der Regel eine Befreiung vom Bauverbot zu erteilen. Diese Befreiung macht eine Änderung des Landschaftsplans sowie eine Entscheidung des Kreistages entbehrlich.

Wichtig ist, dass die Gemeinde Havixbeck hinter Ihrem Projekt steht.

Die Gemeinde kann mit Verweis auf den Windenergie-Erlass die Fläche im 29. Flächennutzungsplan Entwurf belassen und damit in die anvisierte Fachbehörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gehen. **Im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens sollte sie konkret auf die Erlassregelung Bezug nehmen** und um Mitteilung bitten, ob eine Befreiung in Aussicht gestellt wird (die Befreiung kann rechtlich erst im folgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren erteilt werden, daher der Begriff "in Aussicht stellen").

Auch entsprechende Gespräche mit der Landschaftsbehörde, auch auf "höherer Ebene" (jeweilige Amtsleiter oder sogar Dezernenten/Bürgermeister) kann der Bitte Nachdruck verleihen.

Daher ist es **äußerst wichtig**, dass die **Gemeinde Havixbeck** Ihr **Projekt - aktiv - unterstützt**.

Daher wäre ggf. eine Klärung direkt über das MKULNV der Adressat, wenn die Gespräche mit der Unteren Landschaftsbehörde nicht weiterführen. Das MKULNV bietet für alle Akteure rund um die Erneuerbaren Energien (Projektierer, Bürger, Gemeinden, Umweltverbände usw) eine Anlaufstelle an ("Task Force Erneuerbare Energien"), an die man sich formlos mit seinen Fragen und Problemen wenden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Agatz

Fazit:

Da die Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und damit die Entscheidung des Kreistages vom 22.06.2016 nicht nur von einer unvollständigen Tatsachenbasis geprägt sind und die Poppenbecker zusätzlich einem Gutachterbüro eine Landschaftsbildanalyse in Auftrag geben

bitten wir alle Mitglieder des Gemeinderates aber auch insbesondere den BM Gromöller, insbesondere im Hinblick auf die Ratsentscheidung vom 18.12.2014

alle drei Windkraftgebiete gleich zu behandeln

unser Anliegen im Schreiben vom 28.06.2016 zu unterstützen

und die Verschiebung der Entscheidung zum TOP 8 der Tagesordnung vom 16.06.2016

heute zu beschließen,

damit auch die Entwicklung des Windkraftgebietes Poppenbeck erfolgreich abgeschlossen werden kann

und die Möglichkeit einer Bürgerwindkraftbeteiligung wieder geben ist.